



BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**
(vom 5. März 2024)

an die Synode

**zum Erlass eines Gesetzes über den Fonds zur finanziellen Unterstützung
von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal
(2. Lesung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Herbstsession vom 8. November 2023 haben wir Ihnen die Neufassung des Synodalgesetzes über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal in 1. Lesung unterbreitet. Sie haben diesem Erlass grossmehrheitlich zugestimmt. Einzelne Voten der Fraktion Habsburg und der Staatskirchenrechtlichen Kommission wurden entgegengenommen. Neben formellen Anpassungsanregungen ging es konkret um den Kreis der anspruchsberechtigten Personen von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildungskosten (siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt 2 dieser Botschaft) und um die Kosten der Berufseinführung (siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt 3 dieser Botschaft). Nachfolgend finden Sie zudem noch einmal die entsprechenden Grundlagen, die grösstenteils mit jenen der 1. Lesung identisch sind:

1. Ausgangslage

Bekanntlich bekunden die Kirchgemeinden im Kanton Luzern zunehmend Mühe, die Stellen in den Pfarreien und Pastoralräumen zu besetzen. Es mangelt an kirchlichem Personal. Die Landeskirche ist mit ihren Fachbereichen selbst in der Aus- und Weiterbildung tätig. Mit jährlichen Beiträgen werden zudem verschiedene Bildungsinstitutionen im Kanton Luzern unterstützt (Zahlen des Jahres 2024: Religionspädagogisches Institut CHF 50'000, Theologische Fakultät der Universität Luzern CHF 150'000, Hochschule Musik CHF 135'000). Des weiteren fliessen jährliche Beiträge von CHF 25'000 an die Kampagne «Chance Kirchenberufe».

Die Synodekommission Seelsorge - Bildung hat am 24. Februar 2022 ein Postulat «Förderung von kirchlichem Personal» eingereicht. Sie finden dieses Postulat im Anhang 2 zu dieser Botschaft. Auf Antrag des Synodalrates hat die Synode das Postulat an der Herbstsession vom 9. November 2022 für erheblich erklärt. Der Synodalrat wurde damit beauftragt zu prüfen, wie die Förderung von kirchlichem Personal anzugehen ist.

Der Synodalrat hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine landeskirchliche Finanzierung von Bildungsangeboten zu prüfen und eine rechtliche Grundlage dazu vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen: Synodalrätin Karin Wandeler-Wüest (Leitung), Synodalrat Thomas Räber, ehemaliger Synodalrat Markus Müller, Bischofsvikar Hanspeter Wasmer und Synodalverwalter Edi Wigger.

Für eine breite Abstützung wurde diese Arbeitsgruppe wie folgt erweitert:

- Urs Purtschert, Vertreter der Kommission Seelsorge - Bildung
- Philipp Affentranger, Vertreter der Geschäftsprüfungskommission
- Hermann Fries, Vertreter der Staatskirchenrechtlichen Kommission
- Evelyne Huber-Affentranger, Präsidentin des Verbandes der Kirchgemeindepräsidierenden
- Peter Hofstetter, Vorstandsmitglied des Verbandes der Kirchmeierinnen und Kirchmeier

Der Synodalrat hat auf Antrag der Arbeitsgruppe beschlossen, ein Gesetz zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal auszuarbeiten und der Synode zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen diese gesetzliche Grundlage.

Für den Erlass eines Synodalgesetzes sind gemäss § 61 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern zwei Beratungen (Lesungen) vorgeschrieben. Wie erwähnt, erfolgte die 1. Lesung an der Herbstsession vom 8. November 2023. Die 2. Lesung erfolgt mit dem vorliegenden Geschäft anlässlich der Frühlingssession vom 15. Mai 2024. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den 1. August 2024 vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält auch Elemente, welche Verordnungscharakter haben. Dies ist beabsichtigt und so sind nicht zwei Erlasse notwendig. Damit die Ausführungen nicht noch detaillierter vorgenommen werden müssen, liegen konkrete Vergabekriterien und Detailregelungen in der Kompetenz des Synodalrates und der Synodalverwaltung. Die Erarbeitung der Vergabekriterien erfolgte in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe. Diese liegen inzwischen vor.

2. Konkrete Unterstützungen

Mit finanziellen Beiträgen sollen grundsätzlich im Kanton Luzern wohnhafte Personen unterstützt werden. Im Rahmen der 1. Lesung wurde seitens der Staatskirchenrechtlichen Kommission festgehalten, dass nicht der Wohnsitz im Kanton Luzern entscheidend sein soll, sondern vielmehr, dass diese Personen eine Tätigkeit im Kanton Luzern wahrnehmen. Die Arbeitsgruppe hat diesen Umstand geprüft. Sie warnt vor einer generellen Öffnung, nachdem es in Luzern verschiedene Ausbildungsstätten gibt und eine Vielzahl von Gesuchen ausgelöst werden könnten. Zudem arbeiten Vollzeitstudierende (Theologie/RPI) meist noch nicht. Man sieht nun aber vor, dass Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht möglich sein sollen. Dies kann insbesondere in Grenzregionen sinnvoll sein, wenn eine Tätigkeit im Kanton Luzern bereits erfolgt oder zumindest absehbar ist. In den Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen wird dies näher ausgeführt.

Unterstützt werden Personen, die Aus- und Weiterbildungen mit dem Ziel einer beruflichen Tätigkeit in der Kirche absolvieren. Namentlich als:

- Seelsorgerin oder Seelsorger (Master in Theologie, bischöfliches Sonderprogramm)
- Katechetin oder Katechet (RPI oder ForModula)

- Kirchliche Jugendarbeiterin oder kirchlicher Jugendarbeiter (ForModula)
- Kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter (CAS)
- Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker
- Praktikantin oder Praktikant in einer Pfarrei (Das Postulat fordert die Übernahme der Kosten, beispielsweise für Schnupperpraktika, um einen Einblick in die kirchlichen Tätigkeiten zu gewinnen.)

Die Kirchgemeinden können selber keine Gesuche einreichen, erfahren aber durch die finanziellen Beiträge der Landeskirche eine Entlastung. Bei der heutigen Praxis tragen oft die Kirchgemeinden die Kosten für Aus- und Weiterbildungen. Interessierte werden nach wie vor über die Kirchgemeinden, Pfarreien und Pastoralräume zu suchen sein. Sie sollen aktiv auf die Antragsmöglichkeit und die Finanzierung durch die Landeskirche hingewiesen werden.

Die Arbeitsgruppe hat auch eine Unterstützung des nichtpastoralen Personals in Erwägung gezogen. Da für diese Berufsgruppen kein akuter Fachkräftemangel besteht, wird davon mindestens im Moment abgesehen. Zudem stützt sich das Postulat auch auf das pastorale Personal.

3. Berufseinführung des Bistums Basel und Vierwochenkurse

Gegenüber dem Postulat wurden wegen veränderter Situationen folgende Positionen nicht aufgenommen:

Berufseinführung des Bistums Basel: Die Berufseinführung wurde per Sommer 2022 neu modular organisiert. In diesem Zusammenhang wurde die Finanzierung ebenfalls neu geregelt. Die Absolventinnen und Absolventen müssen ihr Pensum für den Besuch der Ausbildungsmodule nicht reduzieren und erhalten somit die volle Besoldung. Im Gegenzug bezahlen sie aber die Ausbildungskosten selber. Durch die volle Besoldung sind somit die Kosten der Berufseinführung indirekt bereits bezahlt. Im Rahmen der Beratung der Vorlage in 1. Lesung wurde von Synodale Michael Brauchart, namens der Fraktion Habsburg, auf die hohen Kosten hingewiesen, die mit der Absolvierung der Berufseinführung anfallen. Insbesondere für Personen mit fehlender Vorerfahrung im kirchlichen Bereich fallen zusätzliche Kosten an. Die Arbeitsgruppe hat diesen Sachverhalt noch einmal geprüft. Sie stellte fest, dass die neue Lösung in der Regel zu Gunsten der Absolvierenden der Berufseinführung liegt. Die Besoldung (bezahlte Arbeitszeit) ist bei einer Anstellung der Lohnklasse B 0 höher als die Kosten der Ausbildungsmodule. Die neue Finanzierung hat zudem den Vorteil, dass ein höherer Lohnbestandteil sozialversichert wird, auch bei der Pensionskasse.

Vierwochenkurse: Das Postulat sah eine grössere Verteilung der Kosten vor. Durch die Schaffung der Pastoralräume ist aber bereits eine grössere Verteilung der Kosten auf mehrere Kirchgemeinden möglich. Zudem müssten die Kirchgemeinden hier Antrag stellen, da es in ihr Aufgabengebiet gehört, diese Kosten zu finanzieren. Die Tragbarkeit der Kosten begünstigt auch der Umstand, dass die Vierwochenkurse neu auf zwei Jahre aufgeteilt werden können.

4. Finanzierung

Zur Finanzierung dieser Kosten soll durch die Landeskirche ein Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal gebildet werden. Im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung 2022 wurde ein Betrag von CHF 500'000 für diesen Zweck

beschlossen. Die konkrete Ausgestaltung für die Gesuchseingaben ist den Bestimmungen des Gesetzes zu entnehmen.

Der Synodalrat wird in § 5 Abs. 3 ermächtigt, über die Ausrichtung von finanziellen Unterstützungen abschliessend zu entscheiden. Er wird auch ermächtigt, die Kriterien festzulegen. Für Beiträge an Gesuchstellende auch in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Stipendiengesetzes des Kantons Luzern. Die Arbeitsgruppe wurde bei der Erarbeitung der Kriterien beigezogen. Die Bearbeitung der Gesuche obliegt einem Ausschuss, der sich aus der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter, einem Mitglied der Bistumsregionalleitung und einem Mitglied des Synodalrates zusammensetzt. Die Synode wird jährlich über die Veränderungen des Fonds informiert. Es ist schwer abzuschätzen, wie viele Gesuche an die Landeskirche eingehen werden. Auch die Höhe der Unterstützungen bei einem Vollzeitstudium (Lebenshaltungskosten) hängt stark davon ab, ob die gesuchstellende Person davon leben muss und ob familiäre Verpflichtungen bestehen. Der Synodalrat geht von folgenden jährlichen Annahmen aus (Anzahl Gesuche/Geschätzte Beiträge der Landeskirche):

Gesuche von Absolventinnen und Absolventen von Aus- und Weiterbildungen (CHF 75'000):

- Seelsorgerin und Seelsorger: 1 bis 2 Gesuche
- Katechetin oder Katechet (RPI): 1 bis 2 Gesuche
- Katechetin oder Katechet (ForModula): 8 Gesuche
- Kirchliche Jugendarbeiterin oder kirchlicher Jugendarbeiter: 1 bis 2 Gesuche
- Kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter: 1 bis 2 Gesuche
- Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker: 1 bis 2 Gesuche
- Praktikantin oder Praktikant in Pfarreien: 1 bis 2 Gesuche

Information zu möglichen Kosten von Aus- und Weiterbildungen:

- Studium Theologie, Kirchenmusik, RPI: Individuelle Unterstützungsbeiträge je nach Studiengang und finanzieller Situation der Antragstellenden
- Katechetin oder Katechet (ForModula): Kosten Lehrgang CHF 5'700
- Kirchliche Jugendarbeiterin oder kirchlicher Jugendarbeiter (ForModula): Kosten Lehrgang CHF 9'800
- Kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter (CAS): Kosten Lehrgang CHF 5'500

5. Rückerstattungspflicht

Im Rahmen der Beratung der Vorlage in 1. Lesung wurde seitens der Staatskirchenrechtlichen Kommission angeregt, die Rückerstattungspflicht für alle mitfinanzierten Aus- und Weiterbildungen vorzusehen. Die Arbeitsgruppe hat das Anliegen geprüft und hält fest, dass die bisherige Formulierung beizubehalten ist. Danach soll eine mögliche Rückerstattung nur für unterstützte Studiengänge vorgesehen werden. Dies, nachdem es sich in der Regel um kostenintensive Unterstützungen handelt. Eine mögliche Rückerstattung für die berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen (insbesondere die ForModula Lehrgänge) erachtet die Arbeitsgruppe als nicht notwendig. Der Kontrollaufwand wäre nicht vertretbar, zudem handelt es sich um verhältnismässig kleine Beiträge.

6. Kommunikation

Damit die Unterstützungsmöglichkeiten breit bekanntgemacht werden können, braucht es kommunikative Massnahmen (z.B. Informationen für Kirchgemeinden, Pastoralräume und Pfarreien, Medienmitteilungen, Flyer mit den wichtigsten Facts für Interessierte).

7. Fazit

Der Synodalarat erachtet den Erlass eines Gesetzes für die Ermöglichung der finanziellen Unterstützungen von Aus- und Weiterbildungen als sehr wichtig. Wie eingangs erwähnt, soll so ein Beitrag zur Förderung des kirchlichen Personals geleistet werden. Mit der Bildung des Fonds ist die Finanzierung mittelfristig sichergestellt.

8. Antrag des Synodalarates, Publikation

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen der Synode:

1. Dem Synodalgesetz über den «Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal» in 2. Lesung zuzustimmen.
2. Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Synodalarates

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Sandra Huber

Edi Wigger

Anhang 1

Gesetz über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal

Anhang 2

Postulat der Kommission Seelsorge und Bildung vom 24. Februar 2022

Anhang 1

Synodalgesetz über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal

vom 15. Mai 2024

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 6 und 7 der Kirchenverfassung; auf das Postulat der Kommission Seelsorge – Bildung und die Anträge des Synodalrates, der Kommission Seelsorge – Bildung, der Geschäftsprüfungskommission und der staatskirchenrechtlichen Kommission, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Gesetz regelt
 - a. den Zweck,
 - b. die Finanzierung,
 - c. die Bedingungen für eine Übernahme von Leistungen,
 - d. die Fristen und Kompetenzen bei der Prüfung,
 - e. und die Verwaltung des Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal.
- ² Der Fonds wird in die Bilanz der Jahresrechnung der römisch-katholischen Landeskirche integriert. Die Fondsbewegungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 2 Zweck und Zielgruppe

- ¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung der Aus- und Weiterbildungen des pastoralen kirchlichen Personals und der kirchlichen Berufe.
- ² Mit finanziellen Beiträgen können im Kanton Luzern wohnhafte Personen unterstützt werden, Ausnahmen sind möglich. Anspruchsberechtigt sind Personen, welche Aus- und Weiterbildungen mit dem Ziel einer beruflichen Tätigkeit in der Kirche absolvieren, insbesondere als Seelsorgerin oder Seelsorger (Master in Theologie, bischöfliches Studienprogramm), Katechetin oder Katechet RPI und ForModula, kirchliche Jugendarbeiterin oder kirchlicher Jugendarbeiter, kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker oder Praktikantin oder Praktikant in einer Pfarrei.

§ 3 Äufnung des Fonds

- ¹ Der Fonds wurde von der Landeskirche mit einem Anfangskapital von CHF 500'000 ausgestattet, dies im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung 2022.
- ² Unterschreitet das Fondsvermögen CHF 100'000, entscheidet die Synode auf Antrag des Synodalrates über die erneute Äufnung des Fondsvermögens.
- ³ Im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern kann der Fonds ebenfalls geäufnet werden.

§ 4 Unterstützte Aus- und Weiterbildungen und Dauer

- ¹ Ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds besteht nicht.
- ² Finanzielle Beiträge werden gestützt auf den Zweck gemäss § 2 entrichtet.
- ³ Die finanziellen Beiträge werden für eine durchschnittliche Ausbildungsdauer (Richtwerte der Ausbildungsinstitution) ausgerichtet.

§ 5 Bemessung der Beiträge

- ¹ Für berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen mit dem Ziel einer kirchlichen Anstellung wird ein finanzieller Beitrag an die Kosten, unabhängig von der Einkommenssituation, ausgerichtet.
- ² Bei Gesuchen für Vollzeitausbildungen wird die Einkommenssituation berücksichtigt. Dazu ist die Synodalverwaltung ermächtigt, weitere Unterlagen zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden zu verlangen (insb. Steuerunterlagen der letzten drei Jahre).
- ³ Die Bemessung der Beiträge wird vom Synodalrat festgelegt. Der Synodalrat ist ermächtigt, eigenständige Kriterien zu erlassen.
- ⁴ Die Gesuchstellenden sind angehalten, primär andere öffentliche und private Stipendien und Fördermittel zu beantragen. Sie müssen den Nachweis über beantragte und/oder erhaltene öffentliche und private Unterstützungsbeiträge offenlegen.

§ 6 Gesuche, Prüfung und Bericht

- ¹ Die Gesuche für finanzielle Beiträge an die Aus- und Weiterbildungskosten richten die Absolventinnen und Absolventen mit dem Gesuchsformular und den notwendigen Unterlagen an die Synodalverwaltung.
- ² Das Gesuchformular sowie die Angaben zu den erforderlichen Beilagen werden auf der Webseite der Landeskirche publiziert.
- ³ Die Synodalverwaltung unterstützt die Gesuchstellenden bei der Einreichung der Gesuche und stellt deren Vollständigkeit sicher.
- ⁴ Ein Ausschuss, bestehend aus der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter, einem delegierten Mitglied der Bistumsregionalleitung und einem delegierten Mitglied des Synodalrates prüft die Gesuche und stellt dem Synodalrat Antrag.

§ 7 Entscheid

- ¹ Der Synodalrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen.
- ² Der Entscheid sollte bis spätestens drei Monate nach Einreichungstermin erfolgt sein und wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
- ³ Eine allfällige kirchliche Anstellungsbehörde erhält eine Kopie des Entscheides. Sie ist auch über Entscheide im Zusammenhang mit der Rückerstattungspflicht zu orientieren.

§ 8 Rückerstattungspflicht der finanziellen Beiträge

- ¹ Eine Rückerstattungspflicht entsteht,
 - a. wenn die finanziellen Beiträge mit nachweislich falschen Angaben erwirkt wurden,
 - b. wenn unterstützte Personen ihre Aus- oder Weiterbildung abbrechen,
 - c. wenn unterstützte Personen nach Abschluss ihres Studiums der Theologie, der Kirchenmusik oder Absolvierung des RPI kein Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern antreten,
 - d. wenn unterstützte Personen nach Abschluss ihres Studiums der Theologie, der Kirchenmusik oder Absolvierung des RPI ihr Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern (gemäss Abs. c) innerhalb der ersten zwei Jahre beenden.

- ² Die unterstützte Person ist verpflichtet, die Synodalverwaltung umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn kein Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern angetreten wird, das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten zwei Jahre beendet wird oder wenn die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen wird.
- ³ Die Landeskirche kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie für die Gesuchstellenden eine besondere Härte bedeutet, wenn der Verzicht auf die Rückzahlung im Interesse der Landeskirche liegt oder eine Stelle in einem anderen Bistumskanton angetreten wird. Als besondere Härte gelten insbesondere familiäre Verpflichtungen, Krankheit sowie eine finanzielle Notlage.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Fonds zuhanden der Synode.

§ 10 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Fonds erfolgt durch die Synode auf Antrag des Synodalrates.
- ² Die durch eine Auflösung freiwerdenden Mittel sind dem übrigen Vermögen der Landeskirche zuzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Synodalgesetz tritt am 1.8.2024 in Kraft.
- ² Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 15. Mai 2024

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Edi Wigger

Anhang 2

Postulat



EINGEGANGEN

24. Feb. 2022

Förderung von kirchlichem Personal

Antrag:

Um kirchliches Personal zu fördern, sollen folgende Kosten landeskirchlich finanziert werden:

- Praktika (z.B. Schnupperpraktika, Zwischenjahr, Formodula, RPI, Universität)
- Berufseinführungskosten
- Finanzielle Unterstützung für Ausbildungen (z.B. Familienkosten für Quereinsteigende)
- Kosten für 4Wochenkurse (oblig. 10jährige Weiterbildungen)

Der Synodalrat wird aufgefordert, Vorschläge zur Verwirklichung dieses Anliegens zu erarbeiten.

Stichwort Quereinsteigende

Im Unterschied zu früher gibt es vermehrt Quereinsteigende, die sich für einen kirchlichen Beruf ausbilden lassen möchten. Stipendien des Kantons können nur bis zum 25. Lebensjahr beantragt werden. Auch andere Ausbildungsunterstützungen des Kantons (z.B. Darlehen) gelten nur für die Erst-Ausbildung. Quereinsteigende sind wertvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen breiten beruflichen Horizont und wertvolle Lebenserfahrungen mitbringen. QuereinsteigerInnen mit Familien oder finanziellen Verpflichtungen benötigen eine grössere finanzielle Unterstützung als alleinstehende Studierende. Die vorhandenen Stiftungen sind bescheiden, z.B. der Josefsfonds, für den jährlich das Josefs-Opfer aufgenommen wird: Es braucht eine von allen getragene, landeskirchliche Finanzierung

Stichwort Berufseinführung

Teil der Ausbildung ist auch die zweijährige Berufseinführung. Die Kosten dafür sollen die Kirchgemeinden bei der Landeskirche einfordern können. Es braucht eine von allen getragene, landeskirchliche Finanzierung.

Stichwort 4-Wochen-Kurs (10jährige obligatorische Weiterbildung)

Kosten für die 4-Wochen-Kurse sind grosse Investitionen einer Kirchgemeinde in ihr Personal. Diese Investition ist aber nicht auf die zahlende Kirchgemeinde beschränkt, sondern kommt bei einem Stellenwechsel auch anderen zugute. Es ist daher angezeigt, dass die entstehenden, zusätzlichen Kosten der 4-Wochen-Kurse landeskirchlich geregelt werden: Es braucht eine von allen getragene, landeskirchliche Finanzierung.

Stichwort: wer?

Die landeskirchliche Finanzierung soll sowohl katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern offenstehen als auch einzelnen Auszubildenden oder Praktikanten.



Synodalgesetz über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal

(vom 15. Mai 2024)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf die §§ 6 und 7 der Kirchenverfassung; auf das Postulat der Kommission Seelsorge – Bildung und die Anträge des Synodalrates, der Kommission Seelsorge – Bildung, der Geschäftsprüfungskommission und der staatskirchenrechtlichen Kommission:

beschliesst:

1. Das Gesetz über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal wird in der zweiten Lesung genehmigt.
2. Das Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Mai 2024

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Edi Wigger